

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Union

vom 2. März 2015

Information der KOM über die nationale militärische Aufsichtsbehörde

Bezug: 1. VO (EG) Nr. 549/2004, Art. 4 Abs. 5

2. Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Union vom 27. August 2009

Die Bundesregierung beehrt sich, die Kommission der Europäischen Union über Folgendes zu informieren:

1. Am 27. August 2009 teilte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Kommission mit, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) bis auf weiteres die Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 549/2004 wahrnimmt.

2. Obwohl die Regelungen des Single European Sky (SES) grundsätzlich nicht auf den militärischen Bereich anzuwenden sind, wird in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe der Aufsicht über die militärischen Flugsicherungsorganisationen unter weitgehender Anwendung der SES-Vorgaben seit dem 01.01.2015 durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) wahrgenommen. Das LufABw ist insoweit Äquivalent zum BAF. Das LufABw unterzieht die militärischen Flugsicherungsorganisationen auf der Grundlage eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems einem Zertifizierungsprozess, der die maßgeblichen Inhalte der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011, Anhang I, abbildet.

3. Die Kommission der Europäischen Union wird daher darüber informiert, dass das

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Flughafenstraße 1
Postfach 90 61 10 / 529
51147 Köln
Tel.: +49 (0)2203 908 1791
Fax: +49 (0)2203 908 1774
E-Mail-Adresse: LufABw3@bundeswehr.org

die Funktion der militärischen Aufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt.

4. Im Sinne des Erwägungsgrundes 6 der VO (EG) Nr. 549/2004 hatten das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium der Verteidigung ein militärisches Verbindungsbüro des Amts für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw) im BAF eingerichtet. Dieses Verbindungsbüro wird in Verantwortung des LufABw weiter betrieben. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden nationalen Aufsichtsbehörden BAF und LufABw wird in einem gemeinsamen Abkommen geregelt werden, welches das ursprüngliche Abkommen zwischen dem BAF und dem AFSBw fortführt.
5. Die Kommission wird gebeten, das LufABw in ihre einschlägigen Informationsverteiler aufzunehmen und die nationalen Aufsichtsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten sowie darüber hinaus die an SES teilnehmenden Staaten in geeigneter Weise hierüber in Kenntnis zu setzen.